

Verfügung vom 20. November 2024

G3.04.03 Gewerbe, Industrie und Handel; Ladenöffnungszeiten Sonntagsverkäufe 2025

Die Gemeinden im Kanton Zürich können jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonn- bzw. Feiertage bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG).

Gemäss Information des Arbeitsinspektorates vom 16. Dezember 2019 gelten folgende Richtlinien: Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 ArG). Die Bewilligungsbefreiung gilt ausschliesslich für das Verkaufspersonal und nicht für andere Gruppen von Arbeitnehmenden (z. B. Logistikpersonal im Lager, Dienstleistungspersonal). Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachten) dürfen nicht als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden (§ 1 lit. b Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, RLG).

Für das Jahr 2025 wurden durch die Stadt Affoltern am Albis, in Zusammenarbeit mit weiteren involvierten und interessierten Gremien, folgende Sonntage bestimmt:

Sonntag, 30. März 2025

Sonntag, 26. Oktober 2025

Sonntag, 7. Dezember 2025

Sonntag, 21. Dezember 2025

Bezüglich der Verkaufssonntage, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit gemeldet werden, gelten zugleich die Bewilligungen gemäss § 5 Abs. 3 RLG als erteilt. Demzufolge sind keine zusätzlichen Bewilligungen einzuholen. Festzuhalten bleibt, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an anderen als den von der Gemeinde bezeichneten Sonntagen nicht gestattet ist. Insbesondere können auch keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage durch eine «Ausnahmebewilligung» bewilligt werden.

Eine Ausnahme besteht für Autogaragen, Zweiradhändler und Anbieter von Wohnwagen/Wohnmobilen. Die zumeist auf den Dezember terminierten verkaufsoffenen Sonntage sind für diese Betriebe saisonal unpassend, weshalb sie pro Jahr höchstens zwei verkaufsoffene Sonntage an anderen als den durch die Gemeinde festgelegten Daten durchführen dürfen. Bewilligungen werden diesen Betrieben auf Gesuch hin durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.

Weitere Ausnahmen können dem Arbeitsgesetz, dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz sowie der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz entnommen werden.



Der Stadtrat Sicherheit verfügt:

- 1. Die Verkaufsgeschäfte in Affoltern am Albis und Zwillikon dürfen an den folgenden Sonntagen zwischen **10.00** und **17.00 Uhr** geöffnet sein:
 - 30. März 2025
 - 26. Oktober 2025
 - 7. Dezember 2025
 - 21. Dezember 2025

Für diese Sonntagsverkäufe sind keine zusätzlichen Bewilligungen nötig.

- 2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, der Vereinigung Obere Bahnhofstrasse Affoltern am Albis und der Leichtathletik-Vereinigung Albis die notwendigen Bewilligungen für die Durchführung des "Säuliämtler Chlausmärts" und des "Chlauslaufs" am 7. Dezember 2025 auf Gesuch hin zu erteilen.
- 3. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die Daten der Sonntagsverkäufe am Freitag, 10. Januar 2025 zu publizieren.

4. Mitteilung an:

- Kant. Amt für Wirtschaft und Arbeit, Walchestrasse 19, 8090 Zürich, ai@vd.zh.ch
- Gewerbeverein Affoltern am Albis, Postfach 319, 8910 Affoltern am Albis postmaster@gewerbeverein-affoltern.ch
- VOBA, c/o Weiss Medien AG, Obere Bahnhofstrasse 5, 8910 Affoltern am Albis barbara.roth@chmedia.ch
- lagezentrum@kapo.zh.ch
- smaj@kapo.zh.ch
- immobilienabteilung@stadtaffoltern.ch
- tiefbauabteilung@stadtaffoltern.ch
- stadtpolizei@stadtaffoltern.ch
- Sicherheit (Akten)

Abteilung Sicherheit

m. me

Markus Meier

Stadtrat

Versandt: 21, 11, 2024